

Als Beispiel für die Anwendung des § 20 StGB wird ein Pall genannt, in dem ein Arzt außerhalb seiner Dienstzeit unter Alkoholeinfluß mit dem Pkw zu einem lebensgefährlich Erkrankten fährt, weil keine andere Möglichkeit der ärztlichen Hilfeleistung besteht. Hier wird deutlich, daß die konkrete Lebensgefahr, die der Arzt im Rahmen seiner Berufspflichten abzuwenden beabsichtigt, einen größeren Schaden darstellt gegenüber dem, der mit der nach § 200 StGB verursachten allgemeinen Gefahr verbunden ist (S. 418). Dagegen kann sich derjenige nicht auf § 20 StGB berufen, der unter erheblicher alkoholischer Beeinflussung ein Kraftfahrzeug führt, um einen Verletzten ins Krankenhaus zu bringen, obwohl die Verletzung nicht lebensgefährlich ist und eine andere Möglichkeit des Krankentransports besteht./6/

### Sonstige Rechtfertigungsgründe

In diesem Abschnitt werden das Recht zur vorläufigen Festnahme (§ 125 StPO) und gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte Rechtfertigungsgründe, wie die Einwilligung des Verletzten und die mutmaßliche Einwilligung erörtert. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang auch die Bemerkungen zum sog. Züchtigungsrecht, in denen eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, daß der sozialistische Staat die Züchtigung von Menschen — auch der Kinder durch ihre Eltern — als mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts unvereinbar ablehnt (S. 422).

/6/ Vgl. Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick, Urteil vom 17. Oktober 1969 - 712 S 212/69 - (NJ 1970 S. 91).

## Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

### Gesinnung unter Ausnahmerecht

Das widerrechtlich in Westberlin stationierte Bundesverwaltungsgericht der BRD hielt es für angemessen, dem 5. Jahrestag des skandalösen Berufsverbotseslasses vom Januar 1972 eine Laudatio besonderer Art zu widmen. Wie die fortschrittliche BRD-Nachrichtenagentur PPA berichtet, verschärfte es mit einer am 7. März 1977 bekanntgewordenen Entscheidung das Urteil, das der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof am 17. August 1976 gegen die Lehrerin Agnete Bauer-Ratzel aus Reutlingen gefällt hatte.

In diesem Urteil unterstellte das Mannheimer Gericht der DKP ein weiteres Mal verfassungsfeindliche Ziele und bekannte sich zu der herkömmlichen Konstruktion, „die Berücksichtigung der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen, jedoch nicht für verfassungswidrig erklärten Partei“ als Ablehnungsgrund für die Einstellung eines Beamtenbewerbers verstoße nicht gegen das Parteienprivileg des Bonner Grundgesetzes. Durch ihren freiwilligen Beitritt zur DKP sei die junge Pädagogin „für die mit der freiheitlichen Grundordnung nicht zu vereinbarenden politischen Zielsetzungen der DKP in die Pflicht genommen“. Ihr seien das DKP-Statut, die auf dem Essener Parteitag von 1969 beschlossene Grundsatzerklärung sowie die Thesen des Düsseldorfer Parteitages von 1971 bekannt. Sie stehe zur Deutschen Kommunistischen Partei und bejahe auch deren wesentliche Ziele, die sie für vereinbar mit dem Grundgesetz der BRD halte. Zugleich lehnte der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof ein Revisionsbegehren gegen einen Berufsverbotsfall als prinzipiell unzulässig ab.

Die sich dagegen richtende Klage von Agnete Bauer-Ratzel wurde nun nicht nur durch höchstrichterlichen Spruch des Bundesverwaltungsgerichts mit der Bestätigung des Mannheimer Entscheids abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht weitete vielmehr den Gegenstand des Verfahrens willkürlich aus und befand: Schon das bloße Bekenntnis zu den Zielen, ja allein das Vertrautsein mit dem Programm der DKP - ohne Berücksichtigung einer Mitgliedschaft - gestatte den vom Mannheimer Gericht gezogenen Schluß, die verklagte Behörde dürfe Zweifel daran hegen, daß die Klägerin jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten werde. Mit anderen Worten und auf einen politischen Nenner gebracht: Gesinnung wird in der BRD unter Ausnahmerecht gestellt!

Damit setzt sich das höchste Verwaltungsgericht der BRD nicht nur — wie die Düsseldorfer Tageszeitung „Unsere Zeit“ am 9. März 1977 betonte — „in Gegensatz zu der von der Bundesregierung vor allem zur Beruhigung des Auslandes gern zitierten angeblich ‚rechtsstaatlichen und liberalen Handhabung‘ der Berufsverbote. Es läßt vielmehr damit auch die Absicht durch-

blicken, mit der Formulierung, daß bereits Bekenntnisse zu den Zielen der DKP ein ausreichender Berufsverbotsgrund seien, auch andere demokratische Organisationen und deren Mitglieder mit Berufsverböten zu bedrohen, die mit gewissen Forderungen der DKP übereinstimmen.“

Es war zu erwarten, daß diese Absicht den Beifall reaktionärer Kräfte der BRD finden würde. In der gleichen Ausgabe, in der die Springer-Zeitung „Die Welt“ auf den chilenischen Faschistenführer Pinochet unter der Schlagzeile „Den Deutschen fühlen wir uns am nächsten“ ein Loblied anstimmt, preist sie am 8. März 1977 das Bundesverwaltungsgerichtsurteil mit der Bemerkung, es habe „einen Pflock“ eingerammt und rücke die Dinge wieder „ins rechte Licht“.

In der Tat: Die Entscheidung des BRD-Gerichts ist zu einem Zeitpunkt ergangen, da die demokratische Aktivität der Bürger der BRD zunimmt, während die Herrschenden den Verfassungsprinzipien zunehmend den Rücken zukehren und Grund- und Menschenrechte mit Füßen treten. Das beweisen nicht zuletzt die Hetzkampagnen gegen legitime Bürgerinitiativen, die Mobilmachung von Polizei- und Grenzschutzseinheiten, die Versuche, die Proteste gegen den Atomkraftwerksbau an der Unterelbe zu unterdrücken, und erst jüngst das grundgesetzwidrige Vorgehen gegen den Atomphysiker Dr. Traube.

Das Präsidium des Parteivorstandes der DKP hat deshalb in einer Stellungnahme zur Entscheidung des BRD-Bundesverwaltungsgerichts der Überzeugung Ausdruck gegeben, „daß die demokratischen und fortschrittlichen Kräfte die neuen Versuche, die Praxis der Berufsverbote zu verschärfen, mit verstärktem Einsatz für die Verteidigung der demokratischen Grundrechte und -freiheiten in der BRD beantworten werden. Notwendig ist der gemeinsame Kampf für die Sicherung der Grund- und Menschenrechte in der Bundesrepublik, für die Verwirklichung der UNO-Charta der Menschenrechte und der Prinzipien der Schlußakte von Helsinki.“

|-a-Lei.

In der „Süddeutschen Zeitung“, einer der drei großen überregionalen Tageszeitungen der BRD, lesen wir in der Ausgabe vom 5./6. Februar 1977 auf S. 24, daß ein wissenschaftlicher Assistent auf seine „Verfassungstreue“ überprüft wurde, weil bekannt geworden war, daß er sich im Kino einen Film angesehen hatte. Und dieser Film hatte den Titel „Streik“. Weiter nichts. Nicht einmal eine Beurteilung des Filmes oder ein Gespräch darüber konnte dem Manne nachgewiesen werden. Nur: das „Ansehen“ des Filmes.

Difficile est satiram non scribere.

R.B.